Öffentliche Bekanntmachungen

StadtHörstel
DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung zur Bauleitplanung
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Zum Hügel“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 die im Verfahren gemäß § 13 Bau GB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen.
Des Weiteren hat der Rat der Stadt Hörstel die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 “Zum Hügel“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug der deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.

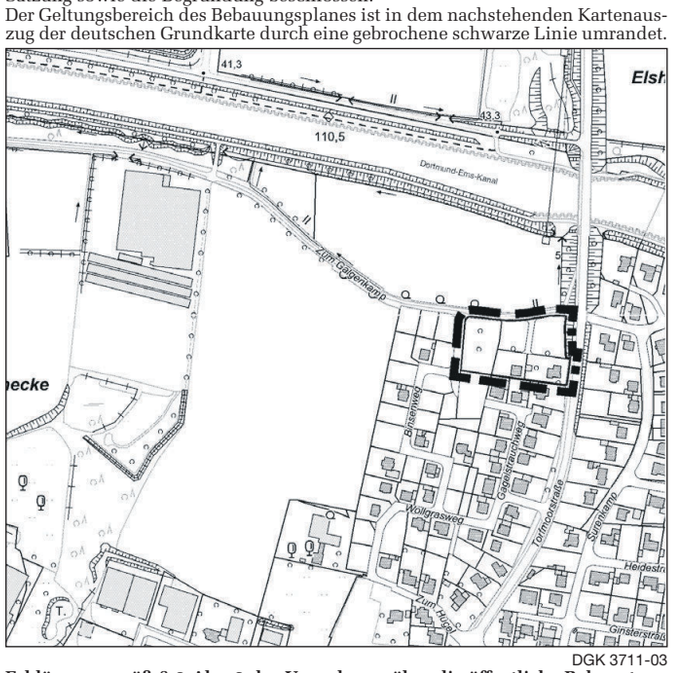

DGK 3711-03

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 “Zum Hügel“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern ist durch Ratsbeschluss vom 22. Mai 2019 ordnungsgemäß als Satzung zustande gekommen.
Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in Ihrer aktuell gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind, und ordne die Bekanntmachung der Satzung an.
Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung der Stadt Hörstel über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 70 “Zum Hügel“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern, wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Hörstel in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 “Zum Hügel“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern in Kraft.
Die vereinfachte Änderung liegt einschließlich der Begründung ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus Riesenbeck, Sünte-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17, zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
Hinweise:
1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches her beigeführt wird.
2) Unbeachtlich werden
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hörstel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 13. Juni 2019

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister
David Ostholthoff

StadtHörstel
DER BÜRGERMEISTER

Bekanntmachung zur Bauleitplanung
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 die im Verfahren gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und § 4 Absätze 1 und 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen.
Des Weiteren hat der Rat der Stadt Hörstel den Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug der deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.

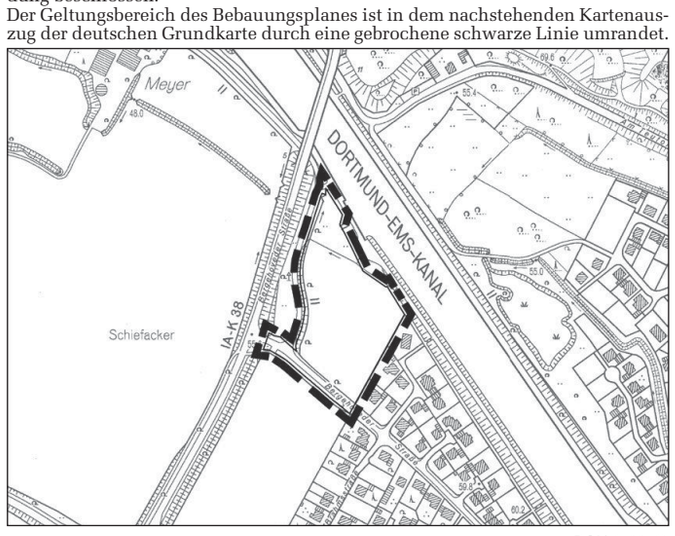

DGK 3711-00

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:
Der Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck ist durch Ratsbeschluss vom 22. Mai 2019 ordnungsgemäß als Satzung zustande gekommen.
Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in Ihrer aktuell gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind, und ordne die Bekanntmachung der Satzung an.
Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung der Stadt Hörstel über den Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck, wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Hörstel in der aktuell gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 113a „Riesenbeck West“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Riesenbeck in Kraft.
Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung samt Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus Riesenbeck, Sünte-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
Hinweise:
1) Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches her beigeführt wird.
2) Unbeachtlich werden
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3) Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hörstel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, 13. Juni 2019

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister
David Ostholthoff

immer besser informiert IVZ

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Sitzungskalender
Öffentliche Sitzungen

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 18. Juni 2019 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses

Jährliche Berichterstattung zur Umsetzung der Spielplatzleitplanung; Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen; Ausbau der Familienzentren; Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII hier: Darstellung der Arbeitsweise in Ibbenbüren; Controllingbericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung; Anträge, Anfragen, Mitteilungen - Lokales Bündnis für Familien; Informationen aus den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Sitzung des Sozialausschusses am Mittwoch, 19. Juni 2019 um 17:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses

Bericht der Verbraucherzentrale; Kinderarmut in Ibbenbüren - Antrag der SPD-Fraktion; Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für den Aufgabenbereich Unterhaltsvorschuss (UVG); Berichte aus den Beiräten; Anträge, Anfragen, Mitteilungen.

Weitere Informationen im Sitzungsdienst unter https://ibbenbueren.ratsinfomanagement.net.

Ibbenbüren, 13. Juni 2019

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer

Veranstaltungen

An- und Verkäufe

TIERMARKT

Kl. Münsterländer Hündin als Begleithund zu verkaufen. 12 Monate alt, ☎ 0171/8597066

Verschiedenes

Geländer und Handläufe in Edelstahl, nebenberuflich, ☎ 0171/4818216

GESUNDHEIT-FITNESS-KOSMETIK

Migräne, Schmerzen, Schlafstörungen, Depressionen, Ängste....? Heilpraxis Marion Ifland ☎ 05453/9199300, Web: www.marion-Ifland.de

PFLEGE/BETREUUNG

Biete für Senioren 24-Stunden-Betreuung, Pflege- und Haushaltshilfe für zu Hause durch polnische Fachkräfte. ☎ 05406/899024 od. ☎ 0173/8919478

immer mehr Freude

mit Ihrer Tageszeitung

© iStockphoto.com

IVZ Ibbenbürener Volkszeitung

Geänderter Anzeigenschlusstermin

	Erscheinungstermin	Anzeigenschluss
Ibbenbürener Volkszeitung – Unser Wochenende im Tecklenburger Land	Samstag, 22. Juni 2019	Mittwoch, 19. Juni 2019 16.00 Uhr

© iStockphoto.com

immer näher dran

mit Ihrer Tageszeitung

IVZ Ibbenbürener Volkszeitung

Aus der IVZ vom 15.06.2019 für Karin Ungruh